

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Konstanz für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.03.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	272.440.400
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	289.386.150
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-16.945.750
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-16.945.750

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	269.214.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	272.561.050
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-3.346.750
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	15.506.350
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	30.801.000
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-15.294.650
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-18.641.400
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	14.660.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.800.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	12.860.000
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.781.400

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 14.660.000 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 25.430.000 EUR.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 57.877.000 EUR.

## § 6 Weitere Bestimmungen

- a) Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- b) Die Budgetierungsregelungen 2021 sind ebenfalls Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- c) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten gem. § 86 Abs. 3 GemO weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.
- d) Sperrvermerke

Ergebnishaushalt
------------------

	2021 EUR
<u>Produktbereich 12.20 Ordnungswesen</u>	
Projekte Kommunale Kriminalprävention (Sachkonto: 42710310)	10.000
<u>Produktbereich 11.12-01 Steuerungsunterstützung/Controlling THH1</u>	
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw. (Sachkonto: 42710000)	50.000

Finanzhaushalt
----------------

	2021 EUR
<u>Produktbereich 42.41 Bereitst./Betrieb v. Freisportanlagen</u>	
Sporthalle Schänzle Erw. (Gymnastik-/ Schulhalle) (I42413440002)	500.000
<u>Produktbereich 54.10 Gemeindestraßen</u>	
Verkehrsk. Altstadt. - Kreisel Bhf. bis Bodanplatz	750.000

Diese Haushaltsansätze bleiben bis zur Mittelfreigabe durch den Gemeinderat gesperrt.

- d) Die Steuersätze (Hebesätze) sind in einer eigenen Grundsteuersatzung bzw. Gewerbesteuer-  
satzung festgesetzt. Sie betragen nachrichtlich für 2021:
- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)<br>der Steuermessbeträge;    | 410 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer<br>der Steuermessbeträge.                  | 390 v. H. |

Konstanz, den 11.03.2021

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### I. Kernhaushalt Stadt Konstanz

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 13.04.2021 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg am 05.05.2021 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 innerhalb der Dienststunden im Rathaus Konstanz, Kanzleistraße 13/15, Kämmerei, Raum 2.10, öffentlich aus. Bitte beachten Sie, dass die Einsichtnahme im Rathausgebäude aufgrund der aktuellen Pandemielage nur nach vorheriger Terminabsprache (per E-Mail [Carmen.Schacht@konstanz.de](mailto:Carmen.Schacht@konstanz.de) oder per Telefon 07531/900-2306) möglich ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Dokument auf unserer Internetseite [www.konstanz.de](http://www.konstanz.de) einzusehen.

### II. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 über die Wirtschaftspläne 2021/2022 des Eigenbetriebs „**Entsorgungsbetriebe Konstanz**“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 10.03.2021 bestätigt. Der in § 2 der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und der in § 3 der Wirtschaftspläne festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde am 10.03.2021 vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 über die Wirtschaftspläne 2021/2022 des Eigenbetriebs „**Technische Betriebe Konstanz**“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 01.04.2021 bestätigt. Der in § 2 der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wurde am 01.04.2021 vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.03.2021 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „**Südwestdeutsche Philharmonie**“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 05.05.2021 bestätigt. Der Wirtschaftsplan 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.03.2021 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „**Bodenseeforum**“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 05.05.2021 bestätigt. Der in § 4 des Wirtschaftsplans 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 05.05.2021 genehmigt.

III. Weiterer Hinweis:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister